



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
POLIZEIJURISTEN

Wien, am 16. Jänner 1992.

Betreff: Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes 1992;
Stellungnahme.

Beilage: 25 geh.

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Demir GESETZENTWURF	
Zl.	92-GE/19
Datum: 20. JAN. 1992	
Verteilt 24. Jan. 1992	

A. Bauer

Die Vereinigung österreichischer Polizeijuristen beehrt sich,
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem vom Bundesmini-
sterium für Justiz (Z. 318.007/9-II 1/91) ausgesendeten Entwurf
eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 mit dem Ersuchen um ge-
fällige Kenntnisnahme und Verwertung zu übermitteln.

Für die Vereinigung:

Der Obmann

(Dr. Nowak)

Hofrat



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
POLIZEIJURISTEN

Wien, am 15. Jänner 1992.

Betreff: Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes 1992;
Stellungnahme.

Zum Entwurf des Bundesministeriums für Justiz (Z. 318.007/9-II 1/91) für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992), nimmt die Vereinigung österreichischer Polizeijuristen - eine überparteiliche Standesvertretung von Juristen der Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen - wie folgt Stellung:

1) Zu Art. I Z. 2 lit. b (§ 34 Z. 19 StGB):

Einzusehen ist zwar, daß eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Täters oder eines nahen Angehörigen als Milderungsgrund gelten soll, nicht jedoch daß dies auch für hohe Schadenersatzleistungen, den Verlust eines Amtes oder einer Befugnis (z. B. zum Lenken von Kraftfahrzeugen) vorgesehen sein soll: Da Schadenersatzleistungen üblicherweise hauptsächlich nach dem entstandenen Schaden bemessen werden, würde dieser Milderungsgrund umso bedeutender, je schwerer die Folgen wären. Dies widerspricht eindeutig den allgemeinen Grundsätzen nach § 32 Abs. 3 StGB (um so strenger ... je größer die Schädigung)!

Der Amtsverlust tritt erst als Folge einer Verurteilung ein (§ 27 StGB), sodaß man eine erst später eintretende Folge schon als Milderungsgrund berücksichtigen würde.

Der Verlust (die Entziehung) der Lenkerberechtigung ist keine Strafmaßnahme, sondern ausschließlich eine Schutzmaßnahme für die Straßenbenützer, die nur vom Standpunkt der Verkehrssicherheit zu betrachten ist (Allgemeiner Durchführungserlaß zu § 73 KFG 1967). Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit hat die wirtschaftliche Notwendigkeit, eine Lenkerberechtigung zu besitzen, außer Betracht zu bleiben (ADE zu § 66 KFG 1967).

./.

- 2 -

Ein Entzug der Lenkerberechtigung erfolgt in den meisten Fällen u n a b h ä n g i g von einer gerichtlichen Bestrafung, insbesondere wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.

Es ist daher nicht einzusehen, daß Schutzmaßnahmen für andere Personen (Straßenbenützer im Falle des Entzugs einer Lenkerberechtigung; potentielle Kunden im Falle des Entzugs der Gewerbeberechtigung usw.) als Milderungsgrund für jemanden gelten sollen, der sich über Vorschriften hinweggesetzt hat, die zum Schutz der Öffentlichkeit geschaffen worden sind. Auf eine solche Art müssen Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit erfolglos bleiben!

2) Zu Art. I Z. 6 und 7 (§§ 83 Abs. 3 Z. 2 bzw. 84 Abs. 2 Z. 4 StGB):

Es bestehen g r o ß e Bedenken gegen die geplante Verminderung der Strafdrohung, die dem Schutz von Beamten, Zeugen und Sachverständigen dient! Gerade in einem Zeitpunkt, in dem sehr stark zu befürchten ist, daß sich das "organisierte Verbrechen" ausweiten wird, sind derartige Maßnahmen "kontraproduktiv", ist doch bekannt, daß gerade organisierte Verbrecherbanden derartige Handlungen zur Einschüchterung von Zeugen begehen.

Begrüßenswert ist hingegen die geplante Schaffung des § 83 Abs. 3 Z. 1 StGB.

3) Zu Art. I Z. 8 und 9 (§§ 88 und 89 StGB):

Die geplante "Entkriminalisierung" der fahrlässigen (leichten, zum Teil auch der schweren) Körperverletzung läuft den in den letzten Monaten laut gewordenen Bestrebungen, durch das Strafrecht besonders Leib und Leben - und weniger materielle Werte - zu schützen, zuwider: weiterhin bleiben Strafdrohungen wegen fahrlässiger Krida (§ 159 StGB), fahrlässiger "Hehlerei" (§ 165 StGB) oder fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst (auch ohne Verletzung von Personen, § 170 Abs. 1 StGB) aufrecht!

Abgesehen von den sich bei Realisierung der geplanten "Entkriminalisierung" ergebenden rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten (auf die noch einzugehen ist), muß der Meinung entgegengetreten werden, daß es "ein nahezu alle Lebensbereiche erfassendes Netz verwaltungsrechtlicher Schutznormen und korrespondierender Verwaltungsstrafbestimmungen" (siehe Abschnitt B, Z. 1 des

- 3 -

Versendungsschreibens) gibt: für viele Handlungen, auch im Straßenverkehr, gibt es keine ausdrückliche Strafnorm, die so bestimmt ist, daß sie der strengen Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG standhalten würde.

Einige Beispiele sollen dies erläutern:

a) § 18 Abs. 1 StVO 1960 regelt zwar das Hintereinanderfahren (und Abstandhalten) zwischen zwei hintereinander fahrenden Fahrzeugen. Bleibt das vordere Fahrzeug - von dem das hintere Fahrzeug bisher ausreichend entfernt gewesen ist - wegen eines Hindernisses entsprechend der Vorschrift des § 21 Abs. 1 StVO (nicht jäh) stehen, so müßte auch der Lenker des hinteren Fahrzeuges anhalten. Unterläßt er dies aus Unaufmerksamkeit, so ist er derzeit wegen "Außerachtlassens der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten ist" (§ 6 Abs. 1 StGB), gerichtlich zu bestrafen, wenn es zu einer Verletzung oder Tötung einer anderen Person kommt. Er könnte aber, sofern nur er und niemand sonst verletzt wird, (weswegen die "Rechtswohltat" des § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960 nicht anzuwenden ist; siehe Erk. des VwGH vom 12. Jänner 1970, ZVR 1970/170, und vom 11. September 1974, ZVR 1975/76) nicht wegen Übertretung einer Bestimmung der StVO 1960 verfolgt werden.

b) Zahlreiche Sorgfaltspflichten ergeben sich nur aus dem Zivilrecht, insbesondere aus dem Schadenersatzrecht, ohne daß es hierfür Verwaltungsnormen gibt: ein Installateur (und seine Erfüllungsgehilfen) sind verpflichtet, bei der Montage von Gasgeräten darauf zu achten, daß die Verbindungsstellen zwischen den einzelnen Gasrohren ausreichend gedichtet sind; ein Elektriker, der Stromleitungen verlegt, hat zu achten, daß die angeschlossenen Geräte "geerdet" sind usf.

c) Die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften kann zwar - sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen (derzeit: z.B. StGB) strenger zu bestrafen ist - von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet werden (§ 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes), doch gelten diese Strafbestimmungen nicht, wenn die Zuwiderhandlung von einem Organ einer Gebietskörperschaft begangen wurde (§ 31 Abs. 6 leg. cit.). In einem solchen Fall bliebe daher eine solche Zuwiderhandlung selbst bei (leichter) Verletzung eines anderen Bediensteten ohne straf- oder verwaltungsstrafrechtliche

- 4 -

Ahndung.

d) Für das Skifahren gibt es derzeit **keine** Verwaltungsvorschriften. Die Gerichte ziehen für die Beurteilung von zivilrechtlichen (und derzeit noch: von strafrechtlichen) Fragen die "FIS-Regeln" heran. Sollte die geplante Änderung des § 88 StGB durchgeführt werden, müßte jedes Bundesland ein eigenes Skisportgesetz schaffen!

e) Die geplante "Privilegierung" der Nichtbeachtung der Anrainerpflichten nach § 93 StVO 1960 würde zu (sicher ungewollten) merkwürdigen Ergebnissen führen:

aa) Unterläßt es der Hauseigentümer (oder sein Beauftragter), den Gehsteig vor dem Haus - der einen Teil einer "Straße mit öffentlichem Verkehr" (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) bildet - zu reinigen oder zu bestreuen, so würde er (bzw. der Beauftragte) gemäß § 99 Abs. 4 lit. h in Verbindung mit § 93 StVO 1960 mit bis zu 1.000 S bestraft werden, und zwar unabhängig davon, ob eine andere Person (leicht oder schwer) verletzt worden ist oder ob niemand zu Schaden gekommen ist.

bb) Unterläßt es der "Reinigungspflichtige", die Wege innerhalb der Hausanlage zu reinigen, so kann er (gemäß § 99 Abs. 6 lit. b StVO 1960) **n i c h t** wegen einer Verwaltungsübertretung bestraft werden, da es sich hierbei nicht um eine "Straße mit öffentlichem Verkehr" handelt.

cc) Ein "Reinigungspflichtiger", der **beu**ßt fahrlässig die Reinigung unterläßt, riskiert nur eine Höchststrafe von 1.000 S. Dies erscheint insbesondere dann, wenn der Reinigungspflichtige ein (meist gar nicht so geringes) Entgelt für die Durchführung der Reinigung erhält ("Schneeräumungsfirma"), viel zu gering, da in einem solchen Fall wegen der wahrscheinlich bestehenden Haftpflichtversicherung kaum eine finanzielle Belastung für den "Täter" entstehen würde.

Hinsichtlich der sich ergebenden Schwierigkeiten ist folgendes zu bemerken:

a) In Verletzungsfällen, in denen der Verletzungsgrad nicht ohne weiteres klar ist - was gerade bei Unfällen außerhalb des Wirkungsbereichs der Bundespolizeibehörden zutreffen kann, da die **Amts-**

./.

- 5 -

ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden nicht verpflichtet sind, Gutachten für Zwecke der Strafjustiz zu erstellen (Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 8. November 1974, Z. 50.027/6-4/0/2-74) - müßte der für den Unfallsort zuständige Gendarmerieposten jedenfalls eine Anzeige an den Staatsanwalt (Bezirksanwalt beim zuständigen Bezirksgericht) erstatten. Das Gericht müßte einen Gutachter zur Feststellung des Verletzungsgrades bestellen. Ergibt sich hierauf, daß die Verletzung nur leicht war, so ist der Akt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zurückzusenden (sofern nicht besonders gefährliche Umstände vorliegen). Handelt es sich um eine schwere Verletzung, so bleibt der Akt dem Gericht erhalten.

b) Die "Alkoholisierung" wird nach § 81 Z. 2 StGB anders als nach § 5 StVO 1960 beurteilt: nach dem StGB kann jemand nur dann wegen "Alkoholisierung" bestraft werden, wenn er zum Zeitpunkt des Genusses des berauschenden Mittels vorhergesehen hat oder vorhersehen hätte können, daß ihm eine Tätigkeit (z. B. Lenken eines Fahrzeuges) bevorstehe, bei deren Vornahme er nicht berauscht sein dürfte.

Selbst wenn der Fahrzeuglenker, der einen Verkehrsunfall mit (leicht) verletzten Personen verursacht hat, gewußt hat, daß er noch ein Fahrzeug werde lenken müssen, könnte er (in Zukunft gemäß § 89 StGB) nur dann bestraft werden, wenn ihm die Alkoholisierung nachgewiesen wird. Verweigert der schuldtragende Fahrzeuglenker die Untersuchung (Alkomattest, amtsärztliche Untersuchung oder Blutabnahme), so ist es zweifelhaft - und vermutlich erst im Zuge der Gerichtsverhandlung festzustellen, ob er alkoholisiert im Sinne des § 81 Z. 2 StGB gewesen ist (und daher nach § 89 StGB gerichtlich zu bestrafen wäre).

Dagegen wird er im Verwaltungsstrafverfahren von der Verwaltungsbehörde jedenfalls bestraft werden, nämlich entweder wegen alkoholisierten Lenkens des Fahrzeuges oder wegen Verweigerns der Atemalkoholuntersuchung, der amtsärztlichen Untersuchung oder der Blutabnahme, wobei zu beachten ist, daß die Strafen für jede dieser Übertretungen gleich hoch sind. Auch der Entzug der Lenkerberechtigung ist damit verbunden, und zwar gleichgültig, wegen welcher dieser Übertretungen (§ 99 Abs. 1 lit. a, b oder c StVO) der Lenker bestraft worden ist.

./.

- 6 -

Es wird daher dazu kommen, daß in solchen Fällen ein Akt jedenfalls dem Gericht (wegen des Verdachts nach § 89 StGB) übermittelt werden würde, eine Gleichschrift der Verwaltungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde). Die Verwaltungsbehörde wird das Verfahren (wegen des alkoholisierten Lenkers oder wegen "Verweigerung") rasch durchführen können und auch den Entzug der Lenkerberechtigung aussprechen können. Ergibt sich im Zuge des Gerichtsverfahrens, daß die "Alkoholisierung" im Sinne des § 81 Z. 2 StGB nicht nachzuweisen ist, müßte das Gericht den angezeigten Lenker vom Vorwurf des Vergehens nach § 89 StGB freisprechen und den Akt der Verwaltungsbehörde zur Ahndung des "Grunddelikts" (= das Delikt, das zum Verkehrsunfall und zur "leichten Körperverletzung" geführt hat, z.B. Vorrangverletzung, Geschwindigkeitsüberschreitung usw.) zurücksenden.

Solche Vorgangsweisen - die dem Gesetz entsprechen! - würden sicher auch zu Verzögerungen bei der Schadensabwicklung führen.

c) Das "Imstichlassen eines Verletzten" ist gemäß § 94 StGB gerichtlich strafbar. Unterließe ein Fahrzeuglenker nach einem von ihm verursachten Unfall mit leicht verletzten Personen die erforderliche Hilfeleistung, so wäre er zwar nicht mehr wegen der fahrlässigen leichten Körperverletzung vom Gericht zu bestrafen, wohl aber weiterhin wegen des Vergehens nach § 94 StGB. Die fahrlässige Körperverletzung würde im Zuge der Ahndung der Verwaltungsübertretung, die zum Unfall geführt hatte (Problematik siehe Seite 3, lit. a!), bestraft werden.

Auch dieses Vorgehen wird von der rechtsunkundigen Bevölkerung kaum verstanden werden.

d) Derzeit wird ein nicht unerheblicher Teil der Unfälle erst durch eine Anfrage oder Mitteilung einer Sozialversicherungsanstalt bekannt, worauf dann (derzeit im Dienste der Strafjustiz) Vorerhebungen eingeleitet werden. Das Ergebnis wird, sofern sich bei den Vorerhebungen der Verdacht eines Fremdverschuldens ergeben hat, dem Gericht (StA) mitgeteilt.

Während die Verjährungszeit bei Gerichtsdelikten mindestens ein Jahr beträgt, ist sie bei Verwaltungsübertretungen grundsätzlich sechs Monate. Es ist daher zu befürchten, daß manche der angezeigten Unfälle wegen Verjährung gar nicht mehr verfolgt werden könnten.

- 7 -

e) Für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens gibt es derzeit - außer mit der Bundesrepublik Deutschland - kein Rechtshilfeabkommen mit einem anderen Staat, weswegen eine "grenzüberschreitende" Verfolgung des Täters wegen einer Verwaltungsübertretung nicht möglich ist. Es ist auch keine Übernahme der Strafverfolgung (analog zu § 74 ARHG) durch einen ausländischen Staat möglich, sodaß die österreichische Verwaltungsbehörde trachten muß, entweder des Beschuldigten habhaft zu werden oder zumindest eine "Kaution" (Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG) einzuheben. Beides muß derzeit wegen des Fehlens des "Betretens auf frischer Tat" (bei Begehung einer Verwaltungsübertretung, bei einem Verkehrsunfall also bei der Vorrangverletzung, Geschwindigkeitsüberschreitung u. dgl.) durch ein Organ des Sicherheitsdienstes scheitern. Es wird daher angeregt, von der geplanten Änderung (im Sinne des vorliegenden Entwurfs) Abstand zu nehmen. Um aber dem Bedürfnis nach Strafflosstellung wirklich geringfügiger Fahrlässigkeitsdelikte - ohne Inkaufnahmen der oa. Schwierigkeiten - nachzukommen, werden folgende Änderungen des § 42 StGB vorgeschlagen:

In der Z. 1 soll die "geringe Schuld" auf eine "nur leichte Schuld" geändert werden, in der Z. 2 soll es heißen: "die Tat keine bedeutenden tatbildlichen Folgen nach sich gezogen hat".

Diese neu eingeführten Begriffe wären in den Erläuterungen einzugrenzen, eine Interpretation müßte durch die Rechtsprechung (der Gerichte) erfolgen. Die "nur leichte Schuld" wäre etwas "höher" als die bisherige "geringe Schuld" anzusetzen. Es müßte sich daher eine Dreiteilung in eine leichte, mittlere und schwere Schuld ergeben. "Keine bedeutenden Folgen" sind mehr als "unbedeutende Folgen", im Gebiet der Verletzungsdelikte könnte darunter eine Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit bis etwa sieben Tage verstanden werden. Der Folgenausgleich der bisherigen Z. 2 des § 42 StGB wurde bewußt weggelassen, da dies eine Überbetonung ohnedies bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen darstellt. Überdies besteht die Gefahr, daß wirtschaftlich leistungsfähige Täter begünstigt werden. Die Einschränkung auf die "tatbildlichen Folgen" bedeutet, daß entstandene Sachschäden bei Verletzungsdelikten unberücksichtigt bleiben müssen. Den spezial- und generalpräventiven Überlegungen ist jedenfalls stärkeres Gewicht beizumessen.

./.

- 8 -

Zu den im Versendungsschreiben (Abschnitt B) aufgeworfenen Fragen wird am Ende der Ausführungen Stellung genommen.

Im Zusammenhang mit der geplanten "Entkriminalisierung" der Fahrlässigkeitsdelikte muß aber noch auf die - vielleicht nicht bedachten - Auswirkungen auf die "Polizeiliche Kriminalstatistik" (als Teil des Sicherheitsberichts der Bundesregierung) aufmerksam gemacht werden:

Bei einer Annahme des Entfalls von 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen (§ 88 StGB, Kennzahl 88) aus der gerichtlichen Strafbarkeit und des gleichen Anteils bei den hievon geklärten Delikten ergäbe sich für 1989 folgendes:

derzeitige Kriminalstatistik (gerichtliche Strafbarkeit der Fahrlässigkeitsdelikte):

423.025 bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen, davon 197.585 geklärt, womit sich eine "Aufklärungsquote" von 46,7 % ergeben hat;

bei der obigen Annahme (nur mehr 20 % der Fahrlässigkeitsdelikte nach § 88 StGB gerichtlich strafbar) blieben

384.502 bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen übrig, wovon 160.599 geklärt wären, woraus sich eine "neue Aufklärungsquote" von nur mehr 41,8 % ergäbe!

Durch den Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit (von 80 % der bisher als gerichtlich strafbar qualifizierten Delikte nach § 88 StGB) würde die "Aufklärungsquote" - auf die die Bundesregierung bisher immer mit einem gewissen Stolz verwiesen hat - um etwa fünf Prozentpunkte sinken! Bei den Vergehen würde die Aufklärungsquote von (1989) 52,0 % auf 46,2 % vermindert werden.

Es ist zu befürchten, daß hiedurch das "Sicherheitsgefühl" der Bevölkerung erheblich leiden würde, weswegen radikale Strömungen, die ein strengeres Vorgehen gegen die "Verbrecher" fordern, verstärkt werden würden!

4) Zu Art. I Z. 10 (§ 177a StGB):

Um gleichartige Schwierigkeiten, wie sie sich anlässlich der Durchführung von Waffen während des Golfkriegs im Zusammenhang mit § 320 StGB ergeben haben - was zur Anfügung eines Abs. 2 an diese Bestim-

- 9 -

mung geführt hat (BGBl. Nr. 30a/1991) - hintanzuhalten, wird angeregt, eine dem neuen § 320 Abs. 2 StGB nachgebildete Bestimmung an § 177a StGB anzufügen.

5) Zu Art. I Z. 12 (§§ 220 und 221 StGB):

Es ist nicht einzusehen, daß in einer Zeit, in der Maßnahmen gegen "sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz" überlegt werden, Bestimmungen zum Schutz der Öffentlichkeit (siehe § 221 StGB: "... die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen ...") beseitigt werden sollen. Die Vorschriften der §§ 220 und 221 StGB erscheinen **k e i n e s w e g s** entbehrlich oder diskriminierend, da niemand gehindert wird, **p r i v a t** solche "unzüchtige" Handlungen vorzunehmen!

6) Zu Art. I Z. 13 (§ 290 StGB):

Es darf nicht verwundern, wenn "der Staat" und die staatlichen Institutionen - darunter "die Justiz" - zunehmend geringer geschätzt werden, wenn durch Gesetz das Interesse der Rechtspflege an der Wahrheitsfindung (21. Abschnitt des StGB: "Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege"!) verringert wird.

Die geplante Änderung des § 290 StGB sollte daher **n i c h t** eingeführt werden.

7) Zu Art. II Z. 1 (§ 6 StPO):

Gegen die geplante Änderung des § 6 StPO bestehen keine Bedenken. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, die technischen Möglichkeiten, die schon bestehen, insofern zu berücksichtigen, als der neue Abs. 5 (bisherige Abs. 4) analog dem § 13 Abs. 1 AVG ermöglichen sollte, daß schriftliche Eingaben "nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise" erlaubt sind.

8) Zu Art. II Z. 9 (§ 84 StPO):

Im Abs. 1 erscheint der Passus "Handlung, die ihren besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft" unklar: wäre z. B. ein

./.

- 10 -

Gewerbereferat einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) beim Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nichts mit einem Gewerbe zu tun hat, nicht mehr zur Anzeigeerstattung verpflichtet?

Abgesehen davon, sollte statt des Ausdrucks "Sicherheitsbehörde" - übrigens auch im § 24 StPO - die Formulierung "Bundespolizeidirektionen oder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" (siehe §§ 4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, das mit 1. Mai 1993 in Kraft tritt) verwendet werden, da die Bezirksverwaltungsbehörden sich nicht mit der Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen beschäftigen.

Die beabsichtigte Einschränkung der Anzeigepflicht nach § 84 StPO auf strafbare Handlungen, für die mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe angedroht sind (Abs. 2 Z. 1), erscheint nicht gerechtfertigt: auch weiterhin würde das Unterlassen der Anzeigeerstattung einer Verwaltungsübertretung durch einen Beamten als Mißbrauch der Amtsgewalt gewertet werden (vgl. das Verfahren des Kreisgerichtes Ried im Innkreis gegen den Gewerbereferenten der Bezirkshauptmannschaft Braunau /Inn, der die Strafabteilung dieser Behörde nicht von der unbefugten Inbetriebnahme einer gewerblichen Betriebsanlage informiert hat, also eine Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1973 nicht angezeigt hat), wogegen das Unterlassen des Anzeigens von geringfügigen gerichtlich strafbaren Handlungen nicht mehr inkriminiert werden soll. Hier wird offenbar nicht auf die Wertigkeit der anzuzeigenden (oder nicht anzuzeigenden) Delikte Bedacht genommen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, e h e s t e n s eine wegen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1991, Z. 91/01/0135 und 91/01/0052, notwendige Änderung des § 24 StPO durchzuführen.

9) Zu Art. II Z. 17 (§ 149c StPO):

Die im Abs. 3 vorgesehenen Beweisverwertungsverbote - die überhaupt mit den Grundsätzen der materiellen Wahrheitserforschung und der unbeschränkten freien richterlichen Beweiswürdigung unvereinbar sind - sind (abgesehen von den grundsätzlichen Überlegungen) zu weitgehend: es wäre zwar (nach dem neuen § 149a Abs. 1 Z. 1) eine

./.

Überwachung z.B. wegen einer gefährlichen Drohung (§ 107 Abs. 1 StGB) mit Zustimmung des fernmündlich Bedrohten zulässig; würde aber bei der Überwachung, die wegen Drohungen durch einen Mann veranlaßt worden ist, festgestellt werden, daß auch seitens einer Frau derartige Drohungen geäußert worden sind, so dürften diese Überwachungsergebnisse hinsichtlich der Frau auch dann nicht verwertet werden, wenn sie sogar im Sinne des § 107 Abs. 2 StGB qualifiziert wären!

Die Einschränkung des § 149c Abs. 3 Z. 2 StPO sollte daher auf strafbare Handlungen mit höchstens sechsmonatiger Freiheitsstrafe reduziert werden.

10) Zu Art. II Z. 21 - 25 (Entfall der "bedingt-obligatorischen Untersuchungshaft"):

Diese geplanten Änderungen scheinen derzeit der Öffentlichkeit nicht zumutbar. Man müßte sich z.B. vorstellen, daß eine Person, die zur Polizei kommt und dort sich selbst eines Mordes beschuldigt, - der dann auch festgestellt wird - also ein "Mörder", in Freiheit bleiben würde, da kaum bestimmte Tatsachen eine Flucht-, Verabredungs- oder Wiederholungsgefahr annehmen lassen werden, insbesondere dann nicht, wenn die Tat vom Täter allein ausgeführt worden ist und sich gegen eine ihm nahestehende Person (Gattin oder Lebensgefährtin) als "Schlußpunkt" länger dauernder Streitigkeiten gerichtet hat.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage wird eine Inhaftierung zu vertreten sein, da die oa. Haftgründe vermutlich nicht auszuschießen sind ("Umkehrung der Beweislast").

Auf die im letzten Absatz der Z. 3 (Seite 8) geäußerten Bedenken wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

11) Zu Art. II Z. 31 (§ 252 Abs. 1 StPO):

Wieder muß - wie in Z. 9 zu § 149c StPO - auf die Bedenklichkeit von Beweisverwertungsverböten hingewiesen werden, wobei gerade hier zu befürchten ist, daß es - möglicherweise infolge von Einschüchterungen - wegen der Aussageverweigerung eines Zeugen bei der Hauptverhandlung zu einem Freispruch des Beschuldigten kommt (kommen muß), wenn die seinerzeitigen Aussagen nicht mehr ver-

- 12 -

wertet werden dürften. Gerade die ersten Aussagen unmittelbar nach einer Tat sind erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten und meist unbeeinflusst.

Das Beweisverwertungsverbot wird mit Art. 6 MRK begründet, ohne zu unterscheiden, ob der Beschuldigte seinerzeit die Möglichkeit gehabt hat, den Zeugen zu befragen. Dadurch wäre eine Aussageverlesung unzulässig, selbst wenn der Beschuldigte - bei der Polizei oder beim Untersuchungsrichter - den ihn belastenden Zeugen befragen konnte. Er hätte daher - im Gegensatz zu dem in den Erläuterungen zitierten Beschwerdefall UNTERPERTINGER, bei dem der Beschwerdeführer in keinem Stadium des Verfahrens Fragen an Belastungszeugen hatte stellen können - sehr wohl seine Verteidigungsrechte wahren können.

Diese Einschränkung geht daher viel zu weit und sollte daher nicht eingeführt werden.

Zum Abschnitt ß des Versendungsschreibens vom 5. Dezember 1991 wird folgendes ausgeführt:

1) Wie schon zu den §§ 88 und 89 StGB (Z. 3) bemerkt worden ist, scheinen keineswegs "weite Lebensbereiche" von den bestehenden Verwaltungsstrafbestimmungen so umfaßt zu sein, daß Bestrafungen im Verwaltungsstrafverfahren möglich wären, es sei denn, man würde in derartige Verwaltungsvorschriften recht allgemeine Formulierungen (etwa Verpflichtung, alles zu tun, um Verletzungen anderer Personen und Beschädigungen fremder Sachen zu verhindern, und alles zu unterlassen, was zu Verletzungen anderer Personen oder zu Beschädigungen fremder Sachen führen kann) aufnehmen. Derartige Normen würden allerdings nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechen, so daß deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu befürchten wäre.

2) Im Zusammenhang steht naturgemäß ein allfälliges Akteneinsichtsrecht des Geschädigten: gibt es keine ausreichende Strafnorm, nützt ihm die Akteneinsicht - die ein Geschädigter schon jetzt im Umweg über ein von ihm eingeleitetes Zivilverfahren gegen den mutmaßlichen Täter hat, da ja das Gericht über Verlangen

./.

einer Partei den Verwaltungs(straf)akt anfordern kann - auch nichts!

3) Eine Einschreitbefugnis der (richtigerweise) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - die ja eine Verpflichtung zum Einschreiten (zumindest bei Vorliegen eines entsprechenden Verlangens eines Dritten) impliziert - liegt nur dann vor, wenn es sich um eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung oder um eine Verwaltungsübertretung handelt, zu deren Ahndung die Bundespolizeibehörden zuständig sind (gilt dann für die Sicherheitsorgane der Bundespolizeibehörden, also für Sicherheitswache- und Kriminalbeamte und für Beamte des rechtskundigen Dienstes bei diesen Behörden) oder die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes)^{sind} oder bei denen in einer Verwaltungsvorschrift die Mitwirkung der Sicherheitsorgane vorgesehen ist (z.B. § 336 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, § 8 Abs. 3 des BG zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, u.a.).

Eine Ausdehnung der Einschreitbefugnis (und Einschreitverpflichtung) - selbst bloß zur Identitätsfeststellung der Beteiligten - würde die Belastung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis fast in das Unendliche steigern und sie letztlich von ihrer Hauptaufgabe, der Besorgung des Exekutivdienstes (§ 5 Abs. 1 SPG), weitgehend entziehen. Dazu käme vermutlich noch, daß die Sicherheitsorgane dann auch als Zeugen in späteren Zivilverfahren aussagen sollten, so daß auch diese Zeiten vom Außendienst abzuziehen wären.

Abgesehen von diesen Erwägungen bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken: eine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch zwangsweise durchgesetzt werden könnte. Würde ansonsten jemand, dessen Identität festgestellt werden soll, behaupten, sich nicht ausweisen zu können oder sich nicht ausweisen wollen, so wäre Konsequenz eine Vorführung (und Anhaltung) bis zur Feststellung der Identität. Eine derartige Vorführung wäre eine Festnahme im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, die nur für die dort vorgesehenen Zwecke zulässig wäre. Da sicher keine gerichtlich oder finanzbehördlich strafbare Handlung (und vermutlich auch keine Verwaltungs-

- 14 -

übertretung) vorliegt, wäre als Festnehmungsgrund nur der nach Art. 2 Abs. 1 Z. 4 dieses BVG (BGBl. Nr. 684/1988) denkbar ("... um ... die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen"), wobei Voraussetzung natürlich wäre, daß in jedem in Frage kommenden Gesetz (für jede Angelegenheit nach den Art. 10 bis 15 B-VG) eine Verpflichtung einer Person, die verdächtig ist, einem Dritten einen Schaden zugefügt zu haben, zur Bekanntgabe ihrer Identität an den Geschädigten vorgesehen ist!

Schon derzeit gibt es - außer dem § 344 ABGB - grundsätzlich für einen Geschädigten keine Möglichkeit, den Verursacher einer fahrlässigen Beschädigung seines Eigentums mit Hilfe eines Sicherheitsorgans festzustellen (ausgenommen dies ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, wie z.B. im § 4 StVO 1960).

Durch die geplante Änderung des § 88 StGB entfiere auch das bisherige Anhalterecht nach § 86 Abs. 2 StPO bei fahrlässigen (leichten) Körperverletzungen!

4) Die geplante Änderung der §§ 88 f StGB wäre seitens der Bundespolizeibehörden und Bezirksverwaltungsbehörden - abgesehen von den notwendigen Personalmaßnahmen - nur dann verkraftbar, wenn zumindest folgende Bestimmungen des VStG geändert werden würden:

- a) Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2) auf ein Jahr (siehe Seite 6, lit. d);
- b) Erhöhung des Betrages, bis zu dem eine vorläufige Sicherheit eingehoben werden kann (derzeit 2.500 S gemäß § 37a), auf mindestens 10.000 S (die Problematik des mangelnden "Betretens auf frischer Tat" bleibt bestehen, da eine Festnahme nur in einem solchen Fall erfolgen kann, siehe Art. 2 Abs. 1 Z. 3 des oa. BVG BGBl. Nr. 684/1988);
- c) Erweiterung der Anwendbarkeit des abgekürzten Verfahrens nach § 47 (Strafverfügung);
- d) Einführung "gelinderer Mittel" analog zu § 180 Abs. 5 Z. 5 und 6 StPO, sofern eine (vorläufige) Sicherheit nicht geleistet wird oder nicht geleistet werden kann (§ 37);

./.

- 15 -

e) Änderung des § 64 dahingehend, daß Barauslagen, die im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren erwachsen sind, im Falle der Uneinbringlichkeit oder der Einstellung des Verfahrens von dem Rechtsträger zu ersetzen sind, dem die allenfalls verhängten Geldstrafen zufließen würden: entgegen den Ausführungen im letzten Absatz des Abschnittes III der allgemeinen Ausführungen der Erläuterungen (Seite 11) wird es nur zu einer geringen Einnahmensteigerung bei den dem Bund zufließenden Verwaltungsgeldstrafen kommen, da die Straf gelder nach der StVO 1960 gemäß deren § 100 Abs. 7 dem Straßenerhalter (in Wien also zum größten Teil der Gemeinde Wien) zugutekommen. Die personellen Aufwendungen für die Polizeibediensteten sind hingegen ausschließlich vom Bund zu tragen, ebenso die Kosten von Verwaltungsstrafverfahren, die von den Bundespolizeibehörden geführt werden (§§ 64 ff VStG), wobei zu solchen Kosten - abgesehen von Barauslagen für Sachverständige - auch die erheblichen Portospesen zu zählen sind. Da im Falle der Verwirklichung der geplanten Änderungen der §§ 88 und 89 StGB von den Verwaltungsbehörden Sachverständige heranzuziehen sein würden - was bisher nur in verschwindenden Fällen erforderlich gewesen ist (außer für die Durchführung von Blutalkoholbestimmungen, bei denen allerdings meistens infolge Bestrafung ein Ersatz durch den Bestraften gemäß § 5 Abs. 9 StVO 1960 erreicht werden konnte) - würden auch die nach der derzeitigen Gesetzeslage vom Bund zu tragenden Sachverständigengebühren erheblich anwachsen. Hiefür könnte nur im Falle der Bestrafung u n d Einbringlichkeit ein Kostenersatz erreicht werden, wodurch in einem erheblichen Teil der Fälle diese Gebühren vom Bund zu tragen wären.

Über diese Änderungen des VStG hinaus wäre auch eine Änderung des § 19 AVG notwendig, damit auch Personen, die sich außerhalb des Wirkungsbereiches der Behörde befinden, zu dieser geladen werden können. Würde eine solche Änderung nicht durchgeführt werden, müßte - wie bisher - ein großer Teil der Verfahren "schriftlich" (im Rechtshilfeweg) abgewickelt werden, was erhebliche Verzögerungen zur Folge hat.

./.

- 16 -

Im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten (für Verwaltungsbehörden u n d Beteiligte) bei Realisierung der geplanten Änderungen der §§ 88 und 89 StGB kann nur d r i n g e n d hiervon abgeraten werden. Um den "Entkriminalisierungswünschen" doch entgegenzukommen, wird neuerlich auf die vorgeschlagene Neuregelung des § 42 StGB (siehe Seite 7) hingewiesen.

Für die Vereinigung:

Der Obmann



(Dr. Nowak)
Hofrat